

**Vorlage Nr. 2015/0410, Überführung der Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL AöR) in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Leverkusen,, (TBL)**

**Frage 1.:**

**Welche Kosten kommen im Rahmen der Realisierung der Umwandlung der TBL von einer AöR in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf die Stadt Leverkusen zu?**

Die durch die Umwandlung entstehenden Haushaltsbelastungen werden auf ca. 40 T€ bis 50 T€ geschätzt. Hierzu zählen insbesondere die externe Begleitung der Überführung durch einen Wirtschaftsprüfer, die erforderliche Anpassung der Gebührenbescheide und sonstige Arbeiten, wie z. B. das Ändern von Briefköpfen.

**Frage 2.:**

**In Punkt 1.1.3 der Antragsbegründung wird von besseren Arbeitsbedingungen und materiellen Vorteilen der Mitarbeiter/innen der TBL im Vergleich zur Kernverwaltung berichtet. Wie sehen diese Vorteile im Einzelnen aus? Welche Nachteile haben die derzeitigen TBL-Mitarbeiter durch die Umwandlung in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu erwarten?**

Der TBL-Vorstand teilt hierzu Folgendes mit:

1. In den Jahren 2007 und 2010 erhielten die Beschäftigten der TBL eine Sonderprämie, weil statt der geplanten Verluste ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden konnte.  
  
2007 wurden Beträge zwischen 0 € bzw. 300 € für Auszubildende und 3.000 € für Führungskräfte gestaffelt bzw. gekürzt nach bestimmten Randbedingungen pro Beschäftigtem ausgeschüttet. Es handelte sich um eine Gesamtsumme von 145.000 €. 2010 wurden Beträge zwischen 400 € als Mindestausschüttung und maximal 2.000 € pro Beschäftigtem ausgeschüttet. Die Höhe der Gesamtausschüttung belief sich auf 150.000 €.
2. Kostenloses Jobticket zu Preisen von 49 € bis 103 € monatlich pro Beschäftigtem.
3. Kostenlose Parkplätze in der APCOA-Tiefgarage für dienstlich zugelassene Fahrzeuge für Beschäftigte im City-Turm. Die Parkplätze im Betriebshof Borsigstraße sind ohnehin kostenlos.
4. Nutzung des dienstlichen Smartphones entsprechend der Bedingungen der Stadtverwaltung. TBL-Besonderheit ist dabei, dass jeder Beschäftigte der TBL ein Basis-Modell eines Smartphones erhält. Es besteht die Möglichkeit, dass man ein besseres Modell unter Zahlung der Mehrkosten erhält. Damit verbunden ist ein Rückkaufsrecht nach 2 Jahren Nutzungsdauer.
5. Arbeitsfreier Brauchtumstag am Rosenmontag.
6. Großzügigere Brückentagsregelung als bei der Stadt (Ausnahme Straßenreinigung, Winterdienst, Hochwasserschutz und Vorzimmer Vorstand)
7. Zwei Betriebsfeiern im Jahr auf Kosten der TBL (Einladung: 1x Vorstand, 1x Personalrat).

8. Jubiläumsfeiern unter Beteiligung aller Vorgesetzten des/der zu ehrenden Beschäftigten im Rahmen eines Mittagessens im Lokal anstatt bei Kaffee und Kuchen im Schloss Morsbroich. Dort war mit dem Jubilar zumindest früher nur der Fachbereichsleiter zugelassen.
9. Kostenlose Fluchthaube für Beschäftigte im City-Turm aus Feuerschutzgründen. Wegen der begrenzten Haltbarkeit bis 2019 wird danach eine Neubeschaffung erforderlich.
10. Großzügigere Wahlhelferregelung bei allen Arten von Wahlen, die dazu geführt hat, dass sich die TBL-Beschäftigten überdurchschnittlich beteiligten.
11. Sonderregelung bezüglich der Arbeitszeiten bei Fußball- oder Fußballweltmeisterschaften. Dabei handelte es sich allerdings nur um Arbeitszeitverschiebungen.
12. Kostenlose Führerscheinausbildung für Einsatzkräfte im Betrieb für Pkw und Lkw, um im Winterdienst mehrere Schichten zu ermöglichen.
13. Übernahme von Auszubildenden für mindestens zwei Jahre, wenn die Note 3,5 oder besser beim Abschluss der Ausbildung war.
14. Aufwändigere Kranzspende bei verstorbenen Beschäftigten der TBL bzw. Verwaltungsratsmitgliedern.

### **Frage 3.:**

**Unter Punkt 4 der Antragsbegründung ist aufgeführt, dass der derzeitige stellvertretende TBL-Leiter zum 1.1.16 zum Betriebsleiter bestellt werden soll. Muss hier nicht eine ordnungsgemäße Ausschreibung der Stelle erfolgen?**

Eine gesetzliche Pflicht zur Stellenausschreibung besteht nicht generell. Auch eine Bestimmung wie in § 8 Abs. 1 BBG, nach der zu besetzende Stellen auszuschreiben sind, besteht für das Land NRW nicht. Allerdings ergibt sich für einige Bereiche eine begründete Pflicht zu einer öffentlichen Ausschreibung (z. B. für die Stellen der Beigeordneten nach § 71 GO NRW).

Für den Öffentlichen Dienst könnte sich ein Ausschreibungserfordernis unmittelbar aus dem Grundgesetz (GG) ergeben. Art. 33 Abs. 2 GG eröffnet jedem deutschen Staatsangehörigen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die Vorschrift betrifft den gesamten Öffentlichen Dienst, damit auch die Einstellung und Beförderung von Beschäftigten.

Auf eine Ausschreibung kann allerdings verzichtet werden, wenn vorrangige Gründe der Personalplanung, des Personaleinsatzes oder der Organisationshoheit (z. B. Abbau von überplanmäßigem Personal/Stellen) der Ausschreibung entgegenstehen würden.

Nach ständiger, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die öffentliche Verwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Personal- und Organisationshoheit nicht gehindert, den Kreis der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergleichenden Bewerber um ein öffentliches Amt aufgrund sachlicher Erwägungen einzuengen (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 – 2 BvR 1992/99 –, ZBR 2000, S. 377).

**Ergänzende Fragestellung:**

**Welche Veränderungen ergeben sich im Falle einer Umwandlung bei der Rechnungslegung der TBL (Buchführung, Jahresabschluss, Bewertungsgrundlagen) und bei der Prüfung des Jahresabschlusses?**

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBL wird nach § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Eine Anwendung der Vorschriften des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen § 27 EigVO NRW wurde im Satzungstext nicht aufgenommen.

Finanzen in Verbindung mit Personal und Organisation sowie den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AÖR